

Schlußbestimmungen.

Leutrum weist nochmals darauf hin, daß die Bestimmung, nach der Kandidaten der Chirurgie sich in Karlsruhe prüfen lassen müssen, wieder aufgehoben worden ist (1732) und daß diese sich bei ihrem jeweiligen Physicus prüfen lassen sollen, der darüber dem Hohen Kollegium Bericht erstattet. In die rötteln-sausenbergische Zunft sind auch die Chirurgen der Herrschaft Badenweiler einbezogen, weil sie zu wenig sind, um eine eigene Zunft zu bilden.

Im Zusammenhang mit der Barbierer-Ordnung verleiht Landvogt von Leutrum seiner Landbeschreibung auch die Instruktion für den praktischen Arzt Gustav Viktor Jägerschmidt ein, der mit Datum vom 30. 10. 1724 als Landphysikus für die Landgrafschaft Sausenberg, die Herrschaft Rötteln und die oberen Vogteien der Herrschaft Badenweiler angenommen worden ist. Diese Instruktion ist also vergleichbar mit der Dienstanweisung eines Amtsarztes von heute.

1) Bei Amtsantritt soll er sich über Tüchtigkeit und Führung aller in seinem Bezirk ansässigen Apotheker, Chirurgen, Bader, Hebammen und dergleichen informieren, vorgefundene Mängel zu beheben versuchen, alle Verwaltungserfordernisse regeln und dem Landesherrn nach Ablauf eines Vierteljahres Bericht erstatten.

2) Bei Amtsantritt und später jährlich einmal soll er sämtliche Dörfer seines Bezirkes bereisen und die Situation (Luft, Wasser, Gewächse, Lebensart und Unterschiede derselben von Ort zu Ort) erkunden. Gleichzeitig sind alle irgendwie an ihrer Gesundheit leidenden Personen zu notieren. Es ist zu überlegen, ob und wie ihnen geholfen werden kann und ihnen auch tatsächlich zu helfen.

3) Heilquellen und Bäder des Bezirkes sind zu überprüfen, die Einrichtungen in brauchbarem Zustand zu erhalten, notfalls zu reparieren und während der jeweiligen Saison wöchentlich einmal zu kontrollieren.

4) Die besten und nützlichsten Medikamente soll er in hinlänglichem Vorrat bei seinen Reisen mit sich führen, damit in Notfällen immer geholfen werden kann.

5) Tauchen sonst nicht vorkommende giftige Krankheiten und Seuchen auf, hat er den Oberämtern und dem Leibarzt sofort Bericht zu geben.

6) Bei Legal-Inspektionen soll das vorhandene Subjekt unter Zuziehung eines oder zweier Chirurgen, notfalls auch anderer Personen, in Augenschein genommen, dann der leblose Körper je nach den Umständen an Kopf, Brust und Unterleib geöffnet werden, worüber ein Bericht abzufassen, gemeinsam zu unterschreiben und nebst Gutachten unverzüglich einzuschicken ist.

7) Von Zeit zu Zeit und bei jeder Gelegenheit soll er sich informieren, ob von Apothekern, Barbierern, Badern, Hebammen, Scharfrichtern, alten Weibern oder anderen nicht autorisierten und qualifizierten Leuten innere Mittel gebraucht oder die Patienten schädlicher- und gefährlicherweise von ihnen behandelt werden. Dem Oberamt ist sofort Bericht zu geben, je nach Lage des Falles auch dem Landesherrn.

8) Alle bemerkenswerten Anstände und was es sonst Erhebliches sein möge, sollen berichtet werden.

9) Alles, was einem rechtschaffenen Arzt zusteht, soll er in seinem Bezirk den Einwohnern — besonders den armen und notleidenden — nach besten Kräften zuteil werden lassen. Dafür soll er jährlich 346 Gulden und 30 Kreuzer beziehen, wobei er die ihm zustehenden Gebühren zu melden hat und armen und vermögenslosen Leuten nichts berechnen soll.

Schlußbestimmungen: Sollten sich zwischen Landesherrschaft und Dr. Jägerschmidt Unstimmigkeiten ergeben, so soll das Hofpräsidium entscheiden. Beiden Parteien steht eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zu.

8. Die Zunft der Hufschmiede

Diese Zunft hat sich völlig getrennt. Es halten das Röttler und Weiler Viertel mit 33 Mann, das Schopfheimer mit 35 und das Sausenharder mit 33 Mann die